

Kurztitel

Energiewirtschaftsgesetz - Fünfte Verordnung

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 1391/1940 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/2000

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

25.10.1940

Außerkrafttretensdatum

09.08.2000

Text**§ 11**

(1) Es besteht kein klagbarer Anspruch auf Anschluß und Versorgung zu Bedingungen und Preisen, die für den Abnehmer günstiger sind als die allgemeinen Bedingungen und die allgemeinen Tarifpreise.

(2) Soweit einklagbarer Anspruch gemäß Abs. 1 nicht besteht (Sonderabnehmerverträge), gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, soweit er nicht durch abweichende Anordnungen des Reichswirtschaftsministers auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder durch die Preisvorschriften eingeschränkt wird.